

Julius Bär

STATUTEN

Julius Bär Gruppe AG

Julius Bär

INHALT

1.	Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft	4
2.	Gegenstand und Zweck der Gesellschaft	4
3.	Aktienkapital	4
4.	Aktien	6
5.	Bezugsrechte	8
6.	Anlehensobligationen	8
7.	Organisation der Gesellschaft	8
8.	Generalversammlung der Aktionäre	9
9.	Verwaltungsrat	12
10.	Vergütungsausschuss	14
11.	Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung	15
12.	Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung	18
13.	Mandate ausserhalb der Gruppe	18
14.	Kredite	19
15.	Revisionsstelle	19
16.	Zeichnungsberechtigung	20
17.	Rechnungsabschluss	20
18.	Auflösung	20
19.	Bekanntmachungen	20
20.	Anerkennung der Statuten	20
21.	Beabsichtigte Sachübernahme	20
21 ^{bis} .	Beabsichtigte Sachübernahme	21
22.	Übergangsbestimmung	21

1. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

- 1.1 Unter der Firma Julius Bär Gruppe AG (Julius Baer Groupe SA, Julius Baer Group Ltd.) besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 1.2 Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- 1.3 Der Sitz der Gesellschaft ist Zürich.

2. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

- 2.1 Zweck der Gesellschaft ist Erwerb und Verwaltung von dauernden Beteiligungen, insbesondere an Banken und sonstigen im Bereich Finanzdienstleistungen tätigen Unternehmen.
- 2.2 Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.
- 2.3 Der Geschäftsbereich erstreckt sich auf das In- und Ausland.
- 2.4 Die Gesellschaft kann im Übrigen alle mit ihrem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie alle Geschäfte, die diesen Zweck zu fördern geeignet sind, tätigen.

3. Aktienkapital

- 3.1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 4'476'188.96. Es ist voll liberiert.
- 3.2 Das Aktienkapital ist zerlegt in 223'809'448 Namenaktien von je CHF 0.02 Nennwert.
- 3.3 Das Aktienkapital kann durch Beschluss der Generalversammlung erhöht oder herabgesetzt werden.
- 3.4 ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch Ausgabe von höchstens 10'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.02 Nennwert im Maximalbetrag von CHF 200'000.00 erhöht durch Ausübung von Options- oder Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anleiheobligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Erwerb von Aktien durch die

Ausübung von Options- oder Wandelrechten sowie jede nachfolgende Übertragung von Aktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen von Ziff. 4.3 ff. der Statuten.

² Der Verwaltungsrat kann bei der Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre aus wichtigen Gründen aufheben.

³ Als wichtige Gründe gelten die Sicherstellung optimaler Konditionen bei der Begebung der Anleihe und die Gewährleistung der Gleichbehandlung zwischen Aktionären im In- und Ausland.

⁴ Schliesst der Verwaltungsrat das Vorwegzeichnungsrecht aus, gilt Folgendes:

- a) Wandelrechte dürfen höchstens während sieben Jahren und Optionsrechte höchstens während vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Emission der betreffenden Anleihe ausübbar sein.
- b) Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den jeweiligen Wandel- bzw. Optionsbedingungen. Wandel- bzw. Optionsanleihen sind zu marktkonformen Konditionen (einschliesslich der marktüblichen Verwässerungsschutzklauseln) zu emittieren. Der Wandel- bzw. Optionspreis muss mindestens dem Durchschnitt der letztbezahlten Börsenkurse in Zürich während der fünf Tage, die der Festlegung der definitiven Emissionskonditionen für die jeweilige Wandel- bzw. Optionsanleihe vorangehen, entsprechen.

- 3.5 ¹ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 19. September 2014 das Aktienkapital im Maximalbetrag von nominal CHF 193'674.30 durch Ausgabe von höchstens 9'683'715 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.02 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet. Die neu ausgegebenen Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen von Ziff. 4.3 ff. der Statuten. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien auch mittels Festübernahme oder auf eine andere Weise durch eine oder mehrere Banken und anschliessendem Angebot an Aktionäre oder Dritte ausgeben. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre bleibt direkt oder indirekt gewahrt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft

verwenden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Bedingungen der Bezugsrechte und deren Ausübung festzulegen. Das genehmigte Aktienkapital ist ausschliesslich zur teilweisen Finanzierung des Erwerbs des internationalen Vermögensverwaltungsgeschäfts von Bank of America Merrill Lynch ausserhalb der USA zu verwenden.

² Der Verwaltungsrat ist weiter ermächtigt, jederzeit bis zum 19. September 2014 das Aktienkapital im Maximalbetrag von nominal CHF 7'951.86 durch Ausgabe von höchstens 397'593 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.02 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet. Die neu ausgegebenen Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen von Ziff. 4.3 ff. der Statuten. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen (einschliesslich die Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital) werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Aktien sind entweder (i) durch Zeichnung durch Merrill Lynch & Co., Inc. und/oder mit dieser verbundenen Gesellschaften oder (ii) durch Zeichnung durch die Gesellschaft selbst (in den Schranken von Art. 659 ff. OR), eine ihrer verbundenen Gesellschaften oder einen treuhänderisch handelnden Dritten zu schaffen und ausschliesslich als Gegenleistung für den Erwerb des internationalen Vermögensverwaltungsgeschäfts von Bank of America Merrill Lynch ausserhalb der USA zu verwenden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

4. Aktien

- 4.1 Durch Änderung der Statuten kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. Die Namenaktien sind den Beschränkungen von Ziff. 4.3 ff. dieser Statuten unterstellt.
- 4.2 ¹ Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit bzw. Sitz eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär betrachtet, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

² Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuchs notwendigen Anordnungen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

³ Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.

4.3 ¹ Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

² Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden über Namenaktien.

³ Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden über Namenaktien (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) drucken und ausliefern oder Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln und ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Einzelurkunden und Zertifikate bedürfen zu deren Gültigkeit der faksimilierten Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten oder des Vizepräsidenten des Verwaltungsrats sowie eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrats.

⁴ Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nicht verkündete Aktien durch Zession übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit gegenüber der Gesellschaft der Anzeige an die Gesellschaft.

4.4 ¹ Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung verweigern.

² Der Verwaltungsrat kann Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern/Nominees aufstellen und solche bis maximal 2% des Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen lassen. Der Verwaltungsrat kann über diese Eintragungsgrenze hinaus Treuhänder/Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch

eintragen lassen, falls diese die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit bzw. Sitz und Aktienbestände derjenigen Personen offen legen, für deren Rechnung sie 0.5% oder mehr des Aktienkapitals halten. Treuhänder/Nominees, welche mit einem anderen Treuhänder/Nominee kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf eine andere Weise miteinander verbunden sind, gelten in Bezug auf diese Eintragungsbeschränkung als ein Treuhänder/Nominee.

³ Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen dessen Eintragung als Aktionär bzw. Treuhänder/Nominee mit Stimmrecht im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen ist. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

- 4.5 Die zwingende Regelung von Art. 685d Abs. 3 des Schweizerischen Obligationenrechts bleibt vorbehalten.
- 4.6 Die in Ziff. 4.3 ff. geregelten Eintragungsbeschränkungen gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

5. Bezugsrechte

Bei Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht. Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

6. Anleiensobligationen

Die Gesellschaft ist ermächtigt, Anleiensobligationen auszugeben, die auf den Namen oder auf den Inhaber lauten können. Der Verwaltungsrat beschliesst deren Ausgabe und setzt die Bedingungen und Modalitäten fest.

7. Organisation der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

7.1 Die Generalversammlung der Aktionäre

7.2 Der Verwaltungsrat

7.3 Die Revisionsstelle

8. Generalversammlung der Aktionäre

8.1 Die Generalversammlung der Aktionäre findet am Gesellschaftssitz oder an einem vom einberufenden Organ bestimmten Ort im Inland statt.

8.2 Der Aktionär übt seine Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Generalversammlung aus. Er kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten, oder durch einen Dritten oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

8.3 ¹ Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

² Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

8.4 Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen und regelt die Ausstellung der Stimmkarten. Über die Zulassung zur Generalversammlung und Anerkennung von Vollmachten entscheidet der Vorsitzende.

8.5 Der unabhängige Stimmrechtsvertreter gibt der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihm vertretenen Aktien bekannt. Der Vorsitzende teilt diese Angaben der Generalversammlung mit.

8.6 ¹ Die Generalversammlung wird mindestens zwanzig Tage vor dem Datum der Generalversammlung durch einmalige Anzeige mittels Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre sowie durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einberufen.

² In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben.

8.7 ¹ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

² Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

8.8 ¹ Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs durch den Verwaltungsrat einberufen.

² Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls die Revisionsstelle einberufen werden, sooft dies im Interesse der Gesellschaft notwendig erscheint.

8.9 ¹ Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Der Verwaltungsrat hat die angebehrte Generalversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Ersuchens einzuberufen.

² Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 100'000.00 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Dieses Verlangen muss mindestens sechs Wochen vor dem Datum der Generalversammlung der Gesellschaft eingereicht werden.

³ Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge angebehrt.

8.10 ¹ Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrats geleitet oder durch eine andere, vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte dafür

gewählte Person. Fehlt es an einem mit der Versammlungsleitung betrauten Mitglied des Verwaltungsrats, so wählt die Generalversammlung einen Tagespräsidenten, der nicht Aktionär zu sein braucht.

² Das Protokoll führt der Sekretär des Verwaltungsrats. Bei Verhinderung bezeichnet der Vorsitzende einen Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht.

³ Der Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

⁴ Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

8.11 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

8.12 In der Generalversammlung wird offen abgestimmt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende eine solche anordnet. Die Abstimmung kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Der Vorsitzende kann eine Abstimmung jederzeit in der gleichen oder einer anderen Form wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung als nicht geschehen.

8.13 Die Generalversammlung der Aktionäre hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- c) die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- d) die Wahl der Revisionsstelle;
- e) die Genehmigung der Vergütung für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung gemäss Ziff. 11.1 dieser Statuten;
- f) die Genehmigung des Lageberichts, gegebenenfalls der Konzernrechnung, der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- g) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;

- h) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid unterbreitet werden;
- i) die Beschlussfassung über die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und die Einführung und die Abschaffung von Stimmrechtsaktien.

8.14 Alle Abstimmungen der Generalversammlung erfolgen vorbehältlich abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen und vorbehältlich der Ziff. 8.15 der vorliegenden Statuten mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Soweit der Vorsitzende zugleich Aktionär ist, stimmt er mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

8.15 ¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszwecks;
- b) die Einführung und die Abschaffung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- h) die Auflösung der Gesellschaft.

² Die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

9. Verwaltungsrat

9.1 ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern.

² Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt einzeln. Wiederwahl ist möglich.

³ Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.

- 9.2 Mit Ausnahme der Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. Er wählt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.
- 9.3 Der Verwaltungsrat versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Quartal. Er wird in der Regel durch seinen Präsidenten einberufen, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 9.4 Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich, ausgenommen für den Feststellungs- und Statutenanpassungsbeschluss sowie den Kapitalerhöhungsbericht bei Kapitalerhöhungen. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien (Video) erfolgen.
- 9.5 ¹ Für dringliche Geschäfte sowie Routinegeschäfte können Beschlüsse auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telefax) bzw. auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkulationsbeschluss), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Schriftform gilt bei Übermittlung durch Telefax oder elektronische Datenübertragung als eingehalten, wenn das übermittelte Bild auch die eigenhändige Unterschrift wiedergibt und das Original nachgereicht wird.
- ² Zirkulationsbeschlüsse müssen im Wortlaut allen Mitgliedern des Verwaltungsrats zugesandt werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Verwaltungsräte.
- ³ Die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats, insbesondere auch die Zirkulationsbeschlüsse, sind in das Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- 9.6 ¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) die Festlegung der Organisation;
 - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 - d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f) die Erstellung des Geschäftsberichts, des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

- 9.7 Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne seiner Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren, Geschäftsführer) übertragen. Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

10. Vergütungsausschuss

- 10.1 ¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsratspräsident kann nicht Mitglied des Vergütungsausschusses sein.

² Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

⁴ Scheiden ein oder mehrere Mitglieder aus oder ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten Generalversammlung aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.

10.2 ¹ Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet einen Vorsitzenden.

² Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

10.3 ¹ Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

² Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen innerhalb des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss Vorschläge für die Leistungsziele und -werte und Vergütungen dem Verwaltungsrat unterbreitet und für welche Funktionen er im Rahmen der Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsrichtlinien die Leistungsziele und -werte und Vergütungen selber festsetzt.

³ Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen, welche in einem Reglement festgehalten werden.

11. Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

11.1 Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung

¹ Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung seine Anträge zur Genehmigung in Bezug auf

- a) den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer;
- b) den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für das der jeweiligen Generalversammlung folgende Geschäftsjahr;
- c) den Gesamtbetrag der variablen Barvergütungselemente der Geschäftsleitung für das der jeweiligen Generalversammlung vorangegangene Geschäftsjahr;

d) den Gesamtbetrag der variablen anteilsbasierten Vergütungselemente der Geschäftsleitung, die im laufenden Geschäftsjahr zugeteilt werden;

² Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden vorlegen.

³ Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, setzt der Verwaltungsrat den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag oder (maximale) Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest, und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge einer folgenden Generalversammlung vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung oder an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung.

⁴ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung ausrichten oder zusprechen.

11.2 Zusatzbetrag für Wechsel in der Geschäftsleitung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits von der Generalversammlung genehmigte Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode für den Vorsitzenden der Geschäftsleitung (Chief Executive Officer/CEO) 40% und für jedes andere Mitglied je 25% der jeweils letzten genehmigten Gesamtbeträge der Vergütungen der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

11.3 Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

¹ Die Vergütung des Verwaltungsrates besteht aus einer fixen Vergütung. Die Gesamtvergütung pro Mitglied berücksichtigt den Arbeitsumfang und zusätzliche Mitgliedschaften in Ausschüssen.

² Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus fixen und variablen Vergütungselementen. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und weitere Vergütungselemente. Die variable Vergütung kann Bar- und anteilsbasierte Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

³ Die variablen Barvergütungselemente orientieren sich an Leistungszielen und -werten, die sich am Ergebnis der Gruppe und/oder eines Geschäftssegments, an im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrößen berechneten Zielen und/oder an individuellen Zielen ausrichten, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Die jährlichen variablen Barvergütungselemente werden nach freiem Ermessen festgelegt, unter Berücksichtigung der erreichten Leistung. Die Ausrichtung von Teilen der variablen Barvergütungselemente kann aufgeschoben werden; der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen, soweit anwendbar, angemessene vesting-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest.

⁴ Die variablen anteilsbasierten Vergütungselemente orientieren sich an Leistungszielen und -werten, die sich an den strategischen Zielen ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst. Die jährlichen variablen anteilsbasierten Vergütungselemente werden nach freiem Ermessen festgelegt. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen, soweit anwendbar, angemessene vesting-, Ausübungs-, Verfalls- und/oder Leistungsbedingungen im Hinblick auf die Anbindung an die langfristigen Ziele der Gesellschaft fest.

⁵ Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen anwendbare Leistungsziele und -werte und Obergrenzen der variablen Bar- und anteilsbasierten Vergütungselemente fest.

⁶ Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen, soweit anwendbar, Zuteilungs-, vesting-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest. Diese können insbesondere vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der

Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses vesting- und Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Ziele ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

⁷ Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

12. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

- 12.1 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.
- 12.2 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.
- 12.3 Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens zwei Jahren eine Entschädigung ausgerichtet werden, welche die letzte vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlte Jahresvergütung nicht übersteigen darf.

13. Mandate ausserhalb der Gruppe

- 13.1 Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier in börsenkotierten Unternehmen.
- 13.2 Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in börsenkotierten Unternehmen.
- 13.3 Die folgenden Mandate fallen nicht unter die vorstehenden Beschränkungen:
a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;

- b) Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als fünf solche Mandate wahrnehmen; und
- c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

13.4 Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

14. Kredite

14.1 Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nur ausgerichtet werden, wenn deren Höhe der Marktpraxis für Banken und den geltenden internen Richtlinien der Gesellschaft entspricht. Der Gesamtbetrag der ausstehenden Kredite pro Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf CHF 15 Millionen nicht übersteigen.

14.2 Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung können zu Mitarbeiterkonditionen, welche den Konditionen für Mitarbeitende der Julius Bär Gruppe entsprechen, gewährt werden.

14.3 Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates werden zu Marktbedingungen gewährt.

15. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle einen oder mehrere Revisoren. Die Revisionsstelle hat den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu entsprechen. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

16. Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bezeichnet die für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung, wobei grundsätzlich nur Kollektivzeichnungsberechtigungen zu zweien erteilt werden dürfen.

17. Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

18. Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Die Liquidatoren werden durch die Generalversammlung gewählt; die Mitglieder des Verwaltungsrats sind wählbar.

19. Bekanntmachungen

¹ Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsmittel bestimmen.

² Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Im Übrigen erfolgen die Mitteilungen der Gesellschaft durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

20. Anerkennung der Statuten

Erwerb und Besitz von sowie Eigentum an Aktien schliessen die Anerkennung der Statuten der Gesellschaft ein.

21. Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Kapitalerhöhung vom 17. Oktober 2012 den Erlös aus dieser Kapitalerhöhung zur teilweisen Finanzierung des direkten oder indirekten Erwerbs des internationalen Vermögensverwaltungsgeschäfts von Bank of America Merrill Lynch ausserhalb der USA ("IWM-Geschäft") zum Gesamtpreis von CHF 1.16 Milliarden zu verwenden. Dieser Preis unterliegt einer nachträglichen Anpassung, bestimmt anhand des beim Vollzug tatsächlich übernommenen materiellen Gesamtnettovermögens (aggregate amount of tangible net assets) und 1.2% der per Vollzugsdatum effektiv verwalteten Gesamtkundenvermögen (aggregate assets under management) des IWM-Geschäfts. Der Kaufpreis ist zum Teil in bar und zum Teil in Aktien der

Gesellschaft zu bezahlen. Der beabsichtigte Erwerb soll auf Grundlage mehrerer zwischen Bank of America Merrill Lynch-Gruppengesellschaften (als Verkäufer) und Julius Bär-Gruppengesellschaften (als Käufer) noch abzuschliessender Kaufverträge erfolgen. Im Hinblick auf diesen Erwerb kann die Gesellschaft anderen Julius Bär-Gruppengesellschaften Darlehen und/oder Zuschüsse ins Eigenkapital bis zum Betrag des Kaufpreises gewähren.

21^{bis}. Beabsichtigte Sachübernahme

In Bestätigung der anlässlich der Durchführung der genehmigten Kapitalerhöhung vom 17. Oktober 2012 geäusserten Absicht beabsichtigt die Gesellschaft weiterhin, nach der Kapitalerhöhung vom 24. Januar 2013 die im Zuge dieser Kapitalerhöhung neu geschaffenen Aktien sowie den Erlös aus der Kapitalerhöhung vom 17. Oktober 2012 zur teilweisen Finanzierung des direkten oder indirekten Erwerbs des internationalen Vermögensverwaltungsgeschäfts von Bank of America Merrill Lynch ausserhalb der USA zum Gesamtpreis von CHF 1.16 Milliarden zu verwenden. Dieser Preis unterliegt einer nachträglichen Anpassung, bestimmt anhand des beim Vollzug tatsächlich übernommenen materiellen Gesamtnettovermögens (aggregate amount of tangible net assets) und 1.2% der per Vollzugsdatum effektiv verwalteten Gesamtkundenvermögen (aggregate assets under management) des IWM-Geschäfts. Der Kaufpreis ist zum Teil in bar und zum Teil in Aktien der Gesellschaft zu bezahlen. Der beabsichtigte Erwerb soll auf Grundlage mehrerer zwischen Bank of America Merrill Lynch-Gruppengesellschaften (als Verkäufer) und Julius Bär-Gruppengesellschaften (als Käufer) noch abzuschliessender Kaufverträge erfolgen. Im Hinblick auf diesen Erwerb kann die Gesellschaft anderen Julius Bär-Gruppengesellschaften Darlehen und/oder Zuschüsse ins Eigenkapital bis zum Betrag des Kaufpreises gewähren.

22. Übergangsbestimmung

Die gegenwärtigen Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen bis zum 31. Dezember 2016 entgegen der Ziff. 13.2 dieser Statuten bis zu zwei Mandate in börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen, soweit sie diese Mandate bereits per 9. April 2014 wahrnahmen.

STATUTEN

abgeändert am 8. April 2010

abgeändert am 11. April 2012

abgeändert am 19. September 2012

abgeändert am 17. Oktober 2012

abgeändert am 24. Januar 2013

abgeändert am 9. April 2014

Julius Bär

JULIUS BÄR GRUPPE

Hauptsitz
Bahnhofstrasse 36
Postfach
8010 Zürich
Schweiz
Telefon +41 (0) 58 888 1111
Telefax +41 (0) 58 888 5517
www.juliusbaer.com

Die Julius Bär Gruppe
ist weltweit an mehr
als 60 Standorten präsent,
darunter Zürich (Hauptsitz),
Dubai, Frankfurt, Genf,
Hongkong, London, Luxemburg,
Mailand, Mexico City, Monaco,
Montevideo, Moskau, Mumbai,
São Paulo, Singapur und Tokio.